

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten sowie von geräuschvollen Vergnügungen in der Gemeinde Seeshaupt vom 01.01.2006.

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.1998 (GVBl S.243) folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Haus bzw. im Hof oder Garten anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten,
3. die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte, Rasenkantenschneider, Heckenschere, Vertikutiermaschinen usw.).

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Beschränkungen nach § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten von öffentlichen Aufgabenträgern.
- (2) Weiter ausgenommen von den zeitlichen Einschränkungen gem. § 1 sind Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall bzw. zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (3) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlicher bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

§ 4 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nämlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 5 Zeitliche Beschränkung geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können, dürfen im gesamten Gemeindegebiet die Nachtruhe in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht stören; in der Sylvesternacht und der Nacht vom Rosenmontag auf den Faschingsdienstag gilt dies für die Zeit zwischen 03.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- (2) Öffentliche Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und Friedhöfen nur so veranstaltet werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern nicht gestört werden.

§ 6 Begriff der geräuschvollen Vergnügung

Geräuschvolle Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die einerseits dazu bestimmt und geeignet sind, die Teilnehmer zu unterhalten und andererseits die Öffentlichkeit durch Lärm belästigen können. Dies trifft insbesondere für Musikveranstaltungen, Gesangsdarbietungen und auch für Rundfunkgeräte und Musikautomaten jeglicher Art zu.

§ 7 Ausnahmen bei geräuschvollen Vergnügungen

- (1) In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verbot des § 5 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Insbesondere kann die Sperrzeit für die Veranstaltungen von Vergnügungen bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer öffentlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.
- (2) Ausnahmen können jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot des § 4 in ruhestörender Weise Musikinstrumente und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten benutzt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Seeshaupt vom 11. November 1988 außer Kraft.

Seeshaupt, den 16.11.2005

Kirner,
1. Bürgermeister

Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

angeheftet am: _18.11.2005_____

Datum: _____

abgenommen am: _05.12.2005_____

Unterschrift: _____